



Ergeht an: Siehe Verteiler!

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler
Tel.: (0316) 877-4072
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

GZ: FA13A-11.10-108/2009-195

Graz, am 28. Juni 2011

Ggst.: Thöni Liegenschaftsverwaltungs Ges.m.b.H.,
Ferien- und Freizeitanlage Atlantis, St. Anna am Aigen,
UVP-Genehmigungsverfahren.

1. Information über die Zusammenfassende Bewertung

Die Thöni Liegenschaftsverwaltungs Ges.m.b.H., Waltra 96, 8354 St. Anna am Aigen, hat am 14. Mai 2009 mit mehreren Nachreichungen, die letzte am 25. März 2010, den **Antrag auf Genehmigung** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (ab hier nur mehr kurz: UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**Ferien- und Freizeitanlage Atlantis**“, eingebracht.

Gemäß § 13 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Zusammenfassende Bewertung, dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltschutzanwalt, dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, unverzüglich zu übermitteln.

Gemäß § 43 Abs. 1 UVP-G 2000 bedient sich der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Umweltbundesamt GmbH, für eine etwaige UVP-Dokumentation.

Hiemit wird die Zusammenfassende Bewertung übermittelt und darauf hingewiesen, dass die Zusammenfassende Bewertung, die Teilgutachten und das Prüfbuch des ggst. UVP-Verfahrens unter der Internetadresse: <http://www.umwelt.steiermark.at/> unter dem Menüpunkt: Umwelt und Recht – Umweltverträglichkeitsprüfung-UVP/UVP-Genehmigungsverfahren, abrufbar sind.

2. Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme

Wir teilen Ihnen mit, dass in oben beschriebener Angelegenheit eine Beweisaufnahme stattgefunden hat.

Die Zusammenfassende Bewertung sowie die Teilgutachten und das Prüfbuch sind bereits wie angeführt, über die Internetadresse: <http://www.umwelt.steiermark.at/> unter der oben näher ausgeführten Vorgehensweise abrufbar.

In diese Aktenstücke in die Einreichungen bzw. vorgelegte Nachreichung können Sie während der Amtsstunden bei der UVP-Behörde Einsicht nehmen. Es wird um vorhergehende Terminvereinbarung gebeten.

Sie können dazu bis **20. Juli 2011** eine Stellungnahme abgeben. Diese muss bei der UVP-Behörde am letzten Tag der Frist während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr) einlangen. Die Stellungnahme ist schriftlich bei der UVP-Behörde, Landhausgasse 7, 8010 Graz, einzubringen.

Wenn für schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z. B. Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben.

Achtung

Die Einbringung auf einem solchen Weg außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender, die mit jener Übermittlungsart verbundenen Risiken (Übertragungsfehler, Verlust des Stückes) trägt. Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, wird es erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden entgegengenommen und bearbeitet. Es gilt daher auch erst zu diesem Zeitpunkt als eingebracht und eingelangt.

Rechtsgrundlage: §§ 37ff, 45 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:
i.V.:

Mag. Peter Helfried Draxler

Beilage erwähnt!

Ergeht an:

- 1) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 1010 Wien, Stubenbastei 5, zur Information, per E-Mail (infomaster@lebensministerium.at);
- 2) die Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, 1090 Wien, Spittelauer Lände 5, unter Anschluss der Zusammenfassenden Bewertung, vorab per E-Mail (uvp@umweltbundesamt.at);
- 3) die Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.bH, Wilhelm-Raabe-Gasse 14, 8010 Graz, unter Anschluss der Zusammenfassenden Bewertung, vorab per E-Mail (office@schippinger.at und peter.pichler@schippinger.at);
- 4) die Thöni Liegenschaftsverwaltungs Ges.m.b.H., Waltra 96, 8354 St. Anna am Aigen, unter Anschluss der Zusammenfassenden Bewertung;
- 5) die Fachabteilung 13C-Umweltanwaltschaft, 8010 Graz, Stempfergasse 7, Herr Mag. Christopher Grunert, unter Anschluss der Zusammenfassenden Bewertung, vorab per E-Mail (umweltanwalt@stmk.gv.at und christopher.grunert@stmk.gv.at);
- 6) die Fachabteilung 19A, 8010 Graz, Stempfergasse 7 (als wasserwirtschaftliches Planungsorgan), unter Anschluss der Zusammenfassenden Bewertung, vorab per E-Mail;
- 7) die Fachabteilung 13C – Naturschutz, 8010 Graz, Karmeliterplatz 2, , unter Anschluss der Zusammenfassenden Bewertung, vorab per E-Mail;
- 8) die Bezirkshauptmannschaft Feldbach, 8330 Feldbach, Bismarckstraße 11-13, vorab per E-Mail;
- 9) die Stadtgemeinde St. Anna am Aigen, 8354 St. Anna am Aigen, Marktstraße 5, vorab per E-Mail, unter Anschluss der Zusammenfassenden Bewertung;
- 10) das Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk, Liebenauer Hauptstraße 2-6, 8041 Graz, unter Anschluss der Zusammenfassenden Bewertung, vorab per E-Mail;
- 11) die Fachabteilung 17A, Referat LUIS, im Hause, unter Anschluss der Zusammenfassenden

Bewertung, der Teilgutachten sowie des Prüfbuches, mit der Bitte die Zusammenfassende Bewertung, die Teilgutachten, das Prüfbuch als auch dieses Schriftstück mindestens im Zeitraum von 8 Wochen im Internet kundzutun, per E-Mail (luis@stmk.gv.at und franz.pichler-semmelrock@stmk.gv.at);

- 12) die Fachabteilung 13A, im Hause, unter Anschluss der Zusammenfassenden Bewertung, mit der Bitte dieses Schriftstück an der Amtstafel anzuschlagen und die Zusammenfassende Bewertung, die Teilgutachten sowie das Prüfbuch mindestens 8 Wochen zur Öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Das Land
Steiermark